

Information zum

Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Absatz 3 VerpackG – Ausgabe 2025

1 Mindeststandard im neuen Gewand

Der Mindeststandard für die Bemessung des recyclinggerechten Designs von Verpackungen unterscheidet sich optisch deutlich von den Vorgängerversionen. ZSVR und UBA greifen damit Bitten aus der Wirtschaft auf. Der Hintergrund lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- a) Während der Geltungsdauer des Mindeststandards (Kalenderjahr 2026) wird die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) Anwendung finden (ab dem 12.08.26). Dies machte Anpassungen an die Regelungen der PPWR erforderlich. Gleichzeitig erschien es sinnvoll, die Regelungssystematik aus Artikel 6 PPWR bereits einzuarbeiten, um den zukünftigen Anpassungsaufwand für die Unternehmen zu reduzieren.
- b) Der neue Mindeststandard soll auch aus der Sicht derjenigen einfach lesbar sein, die ihn umsetzen müssen – die Erzeuger von Verpackungen. Somit sind die Bemessungsvorgaben jetzt erstmalig mit Bezug zu den einzelnen Verpackungskategorien dargestellt, sodass der Erzeuger alle Informationen für sein Verpackungsformat gebündelt an einer Stelle im Anhang 2 findet. Bisher mussten Anwender die nach Kriterien sortierten Informationen für eine Verpackung immer an mehreren Stellen im Dokument zusammensuchen. Das neue Format führt zu einer besseren Lesbarkeit, erhöht allerdings auch den Umfang des Mindeststandards signifikant.
- c) Die erweiterte Darstellung, die die Methodik für alle Verpackungskategorien umfasst, vermeidet Fehlinterpretationen. Nun kann für die wesentlichen Gestaltungsparameter der Verpackungskategorien ein eindeutiges Ergebnis ermittelt werden, welches zu einem Prozentwert der Recyclingfähigkeit einer Verpackung führt.

Die Methodik, die der Bemessung zugrunde liegt, ist gleichgeblieben. Anhand der Praxis der Sortierung und Verwertung wird konkret gemessen, welcher Anteil der Verpackung für ein "zweites Leben" in werkstofftypischen Anwendungen zur Verfügung steht. Dies ist auch das Verständnis der Regelung in Artikel 6 PPWR. Die Rechtsgrundlage für den Mindeststandard – Ausgabe 2025 – bleibt § 21 VerpackG.

2 Erarbeitung des Mindeststandards mit erweitertem Expertenkreis

Um eine umfassende Einbindung der verschiedenen Sichtweisen bei der Umarbeitung zu gewährleisten, wurde der Expertenkreis III bei der ZSVR erweitert. Folgende Ergänzungen wurden vorgenommen:

a) Einbindung mittlerer Unternehmen



- b) Erweiterung in Bezug auf einzelne Materialarten
- c) Einbeziehung aller Systembetreiber
- d) Verknüpfung mit dem Forum Rezyklat der GS1

Inhaltlich wurde auf den Vorarbeiten des Forum Rezyklat der GS1 aufgebaut. Das dort vorhandene Expertenwissen wurde einbezogen. Das ergab eine deutliche Verbreiterung der fachlichen Grundlage für diese Ausgabe des Mindeststandards.

3 Neuer Aufbau - neue Anlagen

Die Anpassung der Darstellung an die Herstellersicht spiegelt sich im Aufbau des Mindeststandards wider. Dieser gliedert sich nun wie folgt:

- Kurzanleitung für Anwender
- Abgrenzung des Bemessungsgegenstandes (Kapitel 2)
- Zuordnung einer Verpackung zu Verpackungskategorien der PPWR (Anhang 1)
- Bemessungsvorschriften für die einzelnen Verpackungskategorien (Anhang 2)
- Vorschriften für im Einzelfall erforderliche weitere Nachweise (Anhang 3)

Zudem sind ergänzende **Hintergrundinformationen** zur Rechtslage (Kapitel 1) sowie zur Erläuterung der Methodik und der Kriterien für die Bemessung der Recyclingfähigkeit (Kapitel 3) enthalten.

Dazu im Einzelnen:

Es wurde ein neues Kapitel vorangestellt, in dem die Vorgehensweise für die Bemessung erläutert und anhand einer Abbildung verdeutlicht wird. Dies erklärt Anwendern kurz und prägnant die Handhabung des Dokuments.

Kapitel 2 erläutert die Abgrenzung des Bemessungsgegenstandes und basiert wesentlich auf der bisherigen Regelung in Kapitel 3 des Mindeststandards (Ausgabe 2024). Aufgrund von Anpassungen an die PPWR ist es zu Änderungen gekommen.

Nach PPWR erfolgt die Bemessung der Verpackungen ausgehend von der jeweiligen Verpackungskategorie. Entsprechend werden in Anhang 1 des Mindeststandards die Verpackungen den Kategorien aus Anhang II Tabelle 1 PPWR zugeordnet. Dabei werden in der Praxis relevante Verpackungsformate der nicht abschließenden Liste an Beispielen beigefügt. Der Anhang verweist für jede Kategorie auf das relevante Blatt in Anhang 2, welches die Bemessungsvorschriften für diese Verpackungen an einem Ort gebündelt enthält. Sofern im Einzelfall weitergehende Nachweise erforderlich sind, sind in Anhang 3 die allgemeinen Vorgaben dazu enthalten.

Die ergänzenden Hintergrundinformationen dienen der Nachvollziehbarkeit und erklären, wie ZSVR und UBA die Inhalte vor allem von Anhang 2 festgelegt haben. Sie enthalten aber auch zum besseren Verständnis relevante Grundlageninformationen. Für Anwender sind sie nicht bei jeder einzelnen Bemessung erneut durchzuarbeiten.



4 Technische Änderungen

Der Mindeststandard ist eine Richtlinie zur Bestimmung der Recyclingfähigkeit nach einheitlicher Methodik für alle Materialarten. Er bedarf der regelmäßigen Anpassung, nicht nur bei verbesserter wissenschaftlicher Faktenlage, sondern auch bei Änderungen der Technologie etablierter Recyclingprozesse.

Im Vergleich zum Mindeststandard 2024 zeigt sich die vorliegende Fortschreibung in den Grundlagen der Bemessung weitgehend unverändert. Die vorgenommenen inhaltlichen Anpassungen, wie zum Beispiel die Detaillierung der jeweils anrechenbaren Wertstoffe, dienen dazu, die einheitliche Handhabung und die Exaktheit des Bemessungsresultates sicherzustellen.

Darüber hinaus wurden nur wenige relevante Änderungen vorgenommen:

Es wird die Möglichkeit eröffnet, einen Werkstoff bzw. eine Materialrezeptur mit einem Einzelnachweis als Wertstoff einzustufen. Hiermit soll der Marktzugang für innovative Verpackungen ermöglicht werden, wenn diese recyclingfähig sind.

An die Gestaltung von Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton werden die gleichen Anforderungen zur Sicherstellung der Sortierbarkeit gestellt, wie für Verbundverpackungen auf Papierbasis. Dies gewährleistet, dass eine PPK-Verpackung, unabhängig von der Sammelvariante, einem hochwertigen Recycling zugeführt werden kann.

Die von der PPWR vorgesehene Begrenzung von PFAS in bestimmten Verpackungen wird als Unverträglichkeit neu im Mindeststandard abgebildet. Gleiches gilt für Direktdruck mit Substanzen der EuPIA-Ausschussliste.

Die Referenzanwendungen für den Aluminiumanteil der Flüssigkeitskartons, Flaschen aus PET-A und Thermoforms aus PET-A, PET-C wurden ergänzt bzw. konkretisiert.

Ebenfalls konkretisiert wurde die Silikondichte.

Wichtiger Hinweis für die Konsultation:

Wir bitten alle Stakeholder, im Rahmen der Konsultation insbesondere zu prüfen, ob für ihre Verpackungskategorien die bisherigen Maßgaben aus dem Mindeststandard 2024 im Übrigen unverändert in das neue Format überführt worden sind. Teilweise ist eine konkretere, feinere Auflistung erfolgt, die aber z.B. nicht zu neuen Unverträglichkeiten führen soll. Sofern Sie Abweichungen feststellen, bitten wir um Hinweise.

5 Gültigkeit

Der Mindeststandard 2025 erlangt Geltung ab dem 01.01.2026. Dies ist den bisherigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschuldet. Es ist auch zu erwähnen, dass der Mindeststandard 2025 keine nennenswerten technischen Anpassungen für Verpackungen mit sich bringt.



Für zukünftige Weiterentwicklungen der Anforderungen an die Recyclingfähigkeit auf der Grundlage der PPWR ist jedoch der Hinweis notwendig, dass ein Übergangszeitraum von vier Monaten zu gering wäre, um noch technische Anpassungen an Verpackungen vorzunehmen. Hier sind deutlich großzügigere Übergangszeiträume erforderlich. Diese können aktuell aufgrund der geltenden Rechtslage in Deutschland nicht abgebildet werden.

6 Ergänzende Unterlagen – Prüfbarkeit [nicht Gegenstand der Konsultation]

Die Bemessung der Recyclingfähigkeit und die entsprechende Dokumentation werden europaweit mit der PPWR zur Pflicht. Umso wichtiger ist es, allen Erzeugern – insbesondere auch den kleinen Erzeugern – frühzeitig zu ermöglichen, diese Vorgabe zu erfüllen und auch die entsprechenden Daten und Informationen zu organisieren. Aus diesem Grund wird der Mindeststandard 2025 erstmalig von weiteren Dokumenten flankiert, die jedoch nicht Bestandteil des Mindeststandards sind. Sie sind nicht verbindlich, können aber eine wertvolle Hilfestellung darstellen:

- Anleitung: In einer Anleitung wird die Vorgehensweise der Bemessung detailliert beschrieben. Dies wird durch praktische Beispiele und Abbildungen ergänzt, um die Erzeuger bestmöglich mit den verschiedenen Fallgruppen vertraut zu machen.
- Attributeliste: Oft ist der Erzeuger bei der Bemessung der Recyclingfähigkeit von Informationen der Lieferanten abhängig. Der Lieferant ist nach PPWR verpflichtet, diese Informationen zuzuliefern. In der Praxis gibt es eine Vielzahl von Bezeichnungen und Benennungen der relevanten Gestaltungsparameter, zum Teil werden individuelle Markennamen verwandt. Dies führt dazu, dass eine Bemessung oft nicht einheitlich möglich bzw. sehr erschwert ist und die Bewertung nicht nachvollziehbar ist. Hinzu kommt, dass die uneinheitliche Benennung der Gestaltungsparameter auch eine Digitalisierung und Verknüpfung mit dem Warenwirtschaftssystem des Erzeugers unmöglich macht. Daher wurde eine Attributeliste mit einer einheitlichen Benennung aller Gestaltungsparameter erstellt, die nach Anhang 2 des Mindeststandards für die Bemessung erforderlich sind. Damit ist eine digitale Organisation aller relevanten Informationen umsetzbar. Diese können mit dem Barcode verknüpft werden, womit wiederum eine automatisierte, transparente Ausweisung der Leistungsstufe der Recyclingfähigkeit ermöglicht wird.
- Technische Dokumentation: Die PPWR sieht eine EU-Konformitätserklärung basierend auf einer technischen Dokumentation vor. Diese unterliegt der Kontrolle durch die Behörden der Marktüberwachung. Eine effiziente Kontrolle ist nur möglich, wenn eine digital auswertbare Dokumentation vorliegt. Daher wurde ein Formular entwickelt, welches diesen Vorgaben entspricht. Damit kann der Erzeuger schnell nachweisen, dass seine Verpackung den Vorgaben entspricht und Compliance vorliegt.

Diese Dokumente dienen einer effizienten, digitalen Umsetzung der Vorgaben des Mindeststandards und der Vorbereitung auf die Umsetzung der PPWR, insbesondere auch für kleine Erzeuger.